

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Güstrow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Stadtvertretung der Stadt Güstrow am 14.03.2002 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Stadt Güstrow erhebt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Güstrow Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Keine Gebühren werden erhoben für Leistungen:
1. bei Schadenfeuer (Bränden), soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;
  2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
  3. bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Für Leistungen wird eine Gebühr verlangt:
1. vom Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
  2. vom Geschädigten, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
  3. bei Ausländern von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
  4. von dem Unternehmen, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführte Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 3 Abs.1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S.8) oder von anderen, besonders feuer- und umweltgefährdenden Stoffen entstanden ist;
  5. zum vorbeugenden Brandschutz.
- (2) Gebührensschuldner ist weiter:
1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
  2. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
  3. der böswillig (unbefugt) die Feuerwehr alarmiert.

- (3) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren nach § 4 verlangt:
1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser im Rahmen seines Aufgabenkreises zahlungspflichtig. Ist der Gebührenpflichtige von einem anderem zu einer Verrichtung bestellt, dann ist auch der andere gebührenpflichtig;
  2. von dem Eigentümer der Sache deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. von demjenigen, in dessen Auftrag die Leistung erbracht wurde.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personal- und Fahrzeugkosten zusammensetzt, wird nach den in den nachfolgenden Absätzen aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Die Personalkosten berechnen sich bei den gebührenpflichtigen Einsätzen nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit zugerechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied, ein Stundensatz nach dem anliegenden Gebührentarif berechnet.
- (4) Bei den gebührenpflichtigen Einsätzen werden die Fahrzeuggebühren für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (5) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (6) Die Höhe der Gebührensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (7) Abgerechnet wird nach Anzahl der gefahrenen Kilometer bzw. nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn voll berechnet. Jede weitere Einsatzstunde wird bis zum Ablauf von 30 Minuten mit dem halben Stundensatz und nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (8) Bei nicht ausdrücklich im Gebührentarif genannten Fahrzeuge werden die für vergleichbare Fahrzeuge maßgeblichen Gebühren berechnet.
- (9) Die Sachkosten, wie Löschmittel, Ölbindemittel usw., sowie Entsorgungskosten werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

- (10) Für die Erstellung des Gebührenbescheides werden Bearbeitungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung der Stadt Güstrow erhoben.

**§ 5**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Einsatzbeginn der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Güstrow vom 01.05.1994 außer Kraft.

Güstrow, 18.03.2002

Gez. A. Brunotte  
1. Stadtrat

Dienstsiegel (2)

## Anlage

**Gebührentarif gemäß § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Güstrow vom**

<b>1.</b>	<b>Gebühren für Personal</b>	je Std.	20,00 €
<b>2.</b>	<b>Gebühren für Fahrzeuge</b>		
2.1	Lösch- und Sonderfahrzeuge		
2.1.1	Löschfahrzeug LF 16/12	je Std.	127,00 €
2.1.2	Löschfahrzeug LF 8/6	je Std.	70,00 €
2.1.3	Tanklöschfahrzeug TLF	je Std.	194,00 €
2.1.4	Mehrzweckfahrzeug MZF	je Std.	134,00 €
2.1.5	Mannschaftstransportwagen MTW	je km	0,15 €
2.1.6	Drehleiter mit Korb DLK 23/12	je Std.	70,00 €
2.1.7	Schlauchwagen SW 2000 Tr	je Std.	19,00 €
2.1.8	Einsatzleitwagen ELW	je km	0,30 €
2.2	Sonstige Fahrzeuge		
2.2.1	MZ-TS 250	je km	0,50 €
2.3	Anhängerfahrzeuge		
2.3.1	Rettungsboot mit Anhänger	je Std.	35,00 €
2.3.2	Löschpulveranhänger PG 250	je Std.	9,00 €
2.3.3	CO <sub>2</sub> -Anhänger	je Std.	9,00 €